

Gleichzeitig in Verbindung mit der jeweils aktuellen **Projektbeschreibung** vorläufige Regelungen für Projektphase 2005/2006 und bis auf weiteres

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation

1. Können Anrechnungsstunden für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten vergeben werden? Was ist zu beachten?
2. Welche Freiräume haben wir bei der Verwendung zugewiesener Stunden?
3. Was bedeutet "Alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Unterrichtsausfall ausschöpfen"?
4. Kann man weiterhin "Randstunden" vorziehen?
5. Wenn Mathematik ausfällt, kann ich dann mit Erdkunde vertreten lassen?
6. Können Unterrichtsstunden, die ausfallen müssen, zu einem anderen Zeitpunkt vertreten werden?
7. Können im Vertretungsunterricht Arbeiten geschrieben und Noten gegeben werden?
8. Können Vertretungskräfte von außerhalb der Schule an Konferenzen teilnehmen?
9. Auf der Oberstufe des Gymnasiums ist es schwierig, Vertretungsunterricht zu halten. Bezieht sich das Projekt nur auf die Sekundarstufe I?
10. Besteht die Möglichkeit, das Projekt "Lehrergesundheit" mit dem Projekt „PES – Vertretung von Unterricht“ zu verbinden?

II. Budget, OFD/ZBV

1. Handelt es sich bei den PES-Mitteln um zusätzliche Mittel?
2. Können die Mittel benutzt werden, um über die Verpflichtung von zusätzlichem Personal das strukturelle Defizit zu verringern?
3. Kann das Schulbudget von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden?
4. Werden Sachkosten erstattet?
5. Wie behalten wir den Überblick über unser Budget?
6. Kann das Budget der Schule erhöht werden?
7. Woher weiß die Oberfinanzdirektion - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (OFD - ZBV), wie viel zu zahlen ist?
8. Welche Unterlagen benötigt die ZBV um eine Zahlungsaufnahme bei TV-L-Verträgen zu gewährleisten?
9. Was muss man beachten, wenn man einen Versorgungsempfänger einstellt?
10. Worauf sollte man achten, wenn man eine Person im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses einstellen will und diese die Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse 5 oder 6 vorlegt?

III. Vertretungskräfte

1. Welche Qualifikationen müssen Vertretungskräfte von außen haben?
2. Können Vertretungskräfte für Schulfahrten "eingekauft" werden?
3. Benötigen Vertretungskräfte von außerhalb ein Gesundheitszeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis?
4. Dürfen Vertretungskräfte mit abschließend nicht bestandener zweiter Staatsprüfung eingestellt werden?

IV. Mehrarbeit

1. Müssen alle Lehrerinnen und Lehrer drei Stunden gehalten haben, bevor auf das Budget zurückgegriffen wird?
2. Ab wann liegt Mehrarbeit vor?
3. Muss ein Plus-Minus-Konto geführt werden?
4. Wie stelle ich die Beträge für die Zahlung von Mehrarbeit fest?
5. Müssen Lehrkräfte, die im Rahmen von PES Mehrarbeit leisten, die verpflichtende Ansparsstunde erbringen?

V. Verträge/Beschäftigungsverhältnisse

1. Was ist bei dem Vertretungsvertrag zu beachten, wenn der Vertretungsvertrag durch Verlängerung über acht Wochen hinausgeht (z. B.: vertretene Lehrkraft ist länger krank)?
2. Wie stelle ich fest, welche Vergütung jeweils zu bezahlen ist?
3. Wie erstelle ich einen Arbeitsvertrag?
4. Darf ich notfalls einen Vertrag nachträglich schließen?
5. Darf ich einen Vertrag ändern?
6. Welche Verträge können abgeschlossen werden?
7. Können nach § 80d (Beurlaubung bei Bewerberüberhang) und § 87a Abs. 1 Nr.1 (Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen) LBG beurlaubte Beamte und Beamtinnen in PES eingesetzt werden?
8. Muss für jeden einzelnen Vertretungsfall ein eigener Vertrag abgeschlossen werden?
9. Wer ist für den Abschluss von Verträgen zuständig, wie werden die Verträge bewirtschaftet?

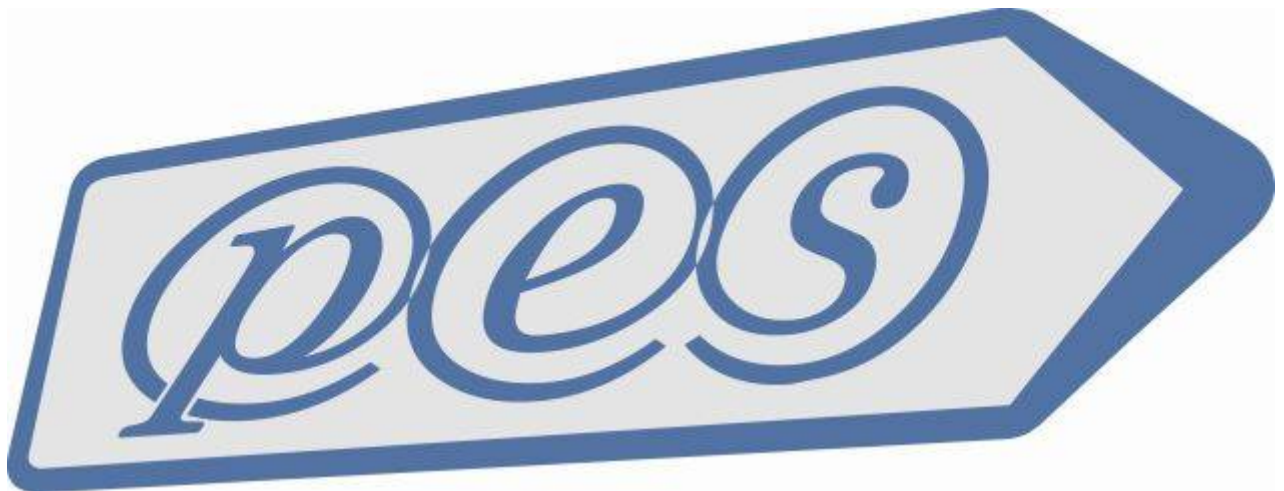
VI. Mitbestimmung (der Örtlichen Personalräte und Schwerbehindertenvertretung)

1. Welcher Personalrat ist zu beteiligen? Welche Rechte der Personalvertretung sind zu beachten?
2. Wer ist bei Personalratswahlen wahlberechtigt? Wer ist wählbar?
3. Welche Informationen erhält der Personalrat, um sachgerecht entscheiden zu können?
4. Müssen die örtlichen Personalräte bei der kurzfristigen Umsetzung des Vertretungskonzeptes beteiligt werden (Mitbestimmung)?
5. Soll der ÖPR an Vorstellungs-/Auswahlgesprächen mit Vertretungskräften teilnehmen?
6. Welche Hilfen kann der ÖPR in Anspruch nehmen?
7. Wer hat bei Personalratswahlen aktives bzw. passives Wahlrecht?
8. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
 - 8.1. Wer ist mit welchen Rechten zu beteiligen?
 - 8.2. Recht auf Beratung und Information:
 - 8.3. Wo finden die örtliche Vertrauensperson und die Dienststellenleitung die entsprechenden rechtlichen Grundlagen?

VII. Statistik/Berichte/Vertretungskonzept

1. Was bedeutet „Entwicklung eines Vertretungskonzeptes“ ?
2. Kann der Aufwand für Berichte und Statistik nicht geringer gehalten werden?
3. Wird PES im Gliederungsplan ausgewiesen?
4. Welche Stichtage sind bei der Statistik und der Abgabe der Berichte zu beachten?

Die **Projektbeschreibung** enthält ebenfalls wichtige Informationen. Sie kann in der jeweils aktuellen Version jederzeit im Internetportal unter <http://pes.bildung-rp.de> eingesehen werden.



I. Organisation

1. Können Anrechnungsstunden für die Erledigung der Verwaltungsarbeiten vergeben werden? Was ist zu beachten?

Schulen mit bis zu 20 Vollzeitlehrerfällen können eine Anrechnungsstunde, Schulen mit mehr als 20 Vollzeitlehrerfällen 2 Anrechnungsstunden vergeben. Anrechnungsstunden können nur gewährt werden, wenn im gleichen Umfang Stunden eingekauft werden, da sich sonst das strukturelle Defizit erhöhen würde. Bei der Inanspruchnahme von Anrechnungen ist auch eine Regelung über Mehrarbeit möglich. Die Zahlung erfolgt aus dem PESBudget.

2. Welche Freiräume haben wir bei der Verwendung zugewiesener Stunden?

Bei der Erstellung des Stundenplans sollte die Vertretung bereits mit berücksichtigt werden. So ist es z. B. denkbar, für bestimmte Klassen oder Stunden Teamteaching vorzusehen. Insbesondere bei den ersten und sechsten Stunden, die bei der Vertretung besondere Probleme bereiten, könnte auf diese Art eine Vertretungsbereitschaft eingerichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass Pflicht- und Wahlpflichtunterricht Vorrang haben. Das Wahlangebot muss angemessen bleiben.

3. Was bedeutet "Alle Möglichkeiten zur Reduzierung von Unterrichtsausfall ausschöpfen"?

Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch darauf, die in der Stundentafel festgelegte Zahl der Wochenstunden zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, haben Sie schon immer Vertretungsunterricht gehalten. Zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten haben Sie nun weitere durch das Budget und die Ausweitung Ihrer Kompetenzen hinsichtlich des Lehrereinsatzes.

Bitte beachten Sie, dass die neuen Möglichkeiten nicht an die Stelle der alten treten, sondern zusätzliche Handlungs- und Organisationsansätze erfordern. Das Ziel ist klar: Durch erweiterte Möglichkeiten soll mehr Unterricht erteilt werden. Zwar werden die Schulen je nach Lage, Größe, Schulart zu unterschiedlichen Konzepten kommen; es sollen jedoch ausdrücklich neue Wege erprobt werden, das heißt: Die Aktivitäten können sich nicht darauf beschränken, Mehrarbeit öfter zu vergüten, als dies früher möglich war.

4. Kann man weiterhin "Randstunden" vorziehen?

Selbstverständlich kann man das, allerdings haben Sie damit noch keine Stunde vertreten: Die Schülerinnen und Schüler haben eine Stunde weniger Unterricht. Deshalb sollte nur vorgezogen werden, wenn nicht anders vertreten werden kann. Die ausgefallenen Stunden können gesammelt und zu einem anderen Zeitpunkt, z. B. in Form eines Projektes vertreten werden.

5. Wenn Mathematik ausfällt, kann ich dann mit Erdkunde vertreten lassen?

Ja. Eine oder mehrere gute Erdkundestunden oder ein anderes gutes pädagogisches Angebot sind in jedem Fall fruchtbarer als der Ausfall von Stunden. Im Übrigen gilt dies auch umgekehrt.



6. Können Unterrichtsstunden, die ausfallen müssen, zu einem anderen Zeitpunkt vertreten werden?

Ja. Wenn durch die Abwesenheit einer oder mehrerer Lehrkräfte z. B. fünf Stunden schulintern nicht vertreten werden können, dann können Sie z. B. für ein Projekt fünf Stunden einkaufen und den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu einem anderen Zeitpunkt anbieten.

7. Können im Vertretungsunterricht Arbeiten geschrieben und Noten gegeben werden?

Es ist immer abzuwägen, ob Art und Umfang der Vertretung dieses sinnvoll erscheinen lassen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Leistungsfeststellungen und Beurteilungen durch Vertretungskräfte in Abstimmung mit parallel unterrichtenden Lehrkräften und der Schulleitung erfolgen.

Honorarkräfte dürfen keine Noten geben und Kräfte mit einer Beschäftigungsdauer von unter acht Wochen sollen keine Noten geben.

8. Können Vertretungskräfte von außerhalb der Schule an Konferenzen teilnehmen?

Grundsätzlich wird nach der Konferenzordnung verfahren. Lehrkräfte, die an Konferenzen teilnehmen müssen, sind demnach alle Personen, die an der Schule selbständig und eigenverantwortlich Unterricht erteilen. Sonstige Personen können an der Konferenz teilnehmen, wenn dies die Schulleitung für notwendig erachtet. Die Zeiten dafür werden nicht gesondert vergütet. Es erfolgt auch keine Anrechnung von Unterrichtsstunden.

9. Auf der Oberstufe des Gymnasiums ist es schwierig, Vertretungsunterricht zu halten. Bezieht sich das Projekt nur auf die Sekundarstufe I?

Nein. Das Budget ist der Schule zugeteilt, unabhängig davon, in welcher Klassenstufe die Lehrkräfte eingesetzt sind. Auch die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe haben einen Anspruch auf Vertretung von Unterricht. Bei allen Schwierigkeiten, die eine Vertretung in der Oberstufe mit sich bringt, lassen sich zumindest für vorhersehbare Abwesenheitszeiten von Lehrkräften der Oberstufe Regelungen finden. Dabei können u. a. neue und interessante Modelle der Zusammenarbeit mit Universitäten und Fachhochschulen entstehen.

10. Besteht die Möglichkeit, das Projekt "Lehrergesundheit" mit dem Projekt „PES – Vertretung von Unterricht“ zu verbinden?

Durch die Erarbeitung eines Vertretungskonzepts, Offenlegung der Kriterien für Vertretungsunterricht, Transparenz bei Art und Umfang der Vertretung wird ein Beitrag geleistet zur gleichmäßigen Belastung der Lehrkräfte im Kollegium. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, der Lehrkraft eine zusätzliche Person unterstützend zur Seite zu stellen. Dies könnte der Fall sein, wenn sich z. B. ein Sportlehrer das Bein gebrochen hat. In diesem Fall haben Sie im Rahmen des Projektes die Möglichkeit, einen "Assistenten" zu verpflichten, der gemeinsam mit dem Sportlehrer die Unterrichtsstunden hält.

Die Projektmittel können auch dafür verwandt werden, eine Vertretungskraft für eine Lehrkraft einzustellen, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht im Unterricht eingesetzt werden kann, aber mit anderen Tätigkeiten in der Schule beauftragt wird.



Bei den beschriebenen oder ähnlichen Sachverhalten ist die Abstimmung mit Schulaufsicht, der Leitung des Projektes „Lehrergesundheit“ und der Projektleitung PES erforderlich. Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich einer Teildienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit bleiben unberührt.

II. Budget, OFD/ZBV

1. Handelt es sich bei den PES-Mitteln um zusätzliche Mittel?

Ja. Die Mittel werden zusätzlich für die Vertretung von Unterricht zugewiesen.

2. Können die Mittel benutzt werden, um über die Verpflichtung von zusätzlichem Personal das strukturelle Defizit zu verringern?

Nein. Ihr Budget darf nur zur Senkung des temporären Unterrichtsausfalls, also für die Vertretung von Lehrkräften an Ihrer Schule eingesetzt werden.

3. Kann das Schulbudget von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden?

Nein. Die Projektschulen erhalten in jedem Schuljahr ein neues Budget.

4. Werden Sachkosten erstattet?


Sachkosten (z. B. Anzeige für die Gewinnung von Vertretungskräften) können zu Lasten Ihres Budgets gebucht werden. Die entsprechenden Unterlagen sind der ADD zur Abrechnung zuzuleiten.

Die Abrechnung und Verbuchung auf Ihrem PES-Konto nimmt die ADD vor. Bitte beachten Sie, dass sonstiger Geschäftsbedarf (z. B.: Portokosten), der in der Regel vom Schulträger getragen wird, nicht über PES-Mittel abgerechnet werden darf.

5. Wie behalten wir den Überblick über unser Budget?

Im Internetportal können Sie den aktuellen Stand Ihres Budgets abfragen. Sie finden dort Ihr Gesamtbudget getrennt nach Personalkosten und Sachkosten. Darüber hinaus wird die noch verfügbare Summe angezeigt. Sobald Sie einen Vertrag abschließen, wird Ihr Budget automatisch herunter gerechnet. Es handelt sich hierbei um eine Näherungsrechnung; die exakten Zahlen ergeben sich jeweils erst nach Abrechnung eines Vertrages durch die OFD / ZBV.

6. Kann das Budget der Schule erhöht werden?

Sollte Ihr zugewiesenes Budget nicht ausreichen, wenden Sie sich bitte an einen der Ansprechpartner. 

7. Woher weiß die Oberfinanzdirektion - Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (OFD - ZBV), wie viel zu zahlen ist?

Die OFD – ZBV – zahlt in der Regel zum nächstmöglichen Termin aus, sobald ihr die Verträge vorliegen. Bei Verträgen, bei denen der genaue Leistungsumfang am Anfang noch nicht festliegt, muss in einem Formular das Ende der Vertretung, ggf. auch der Umfang der geleisteten Stunden gemeldet werden. Die Daten werden vom System automatisch an die OFD – ZBV – gesendet und führen zu einer Endabrechnung. Bei angeordneter Mehrarbeit werden die Stunden quartalsweise

gemeldet und ausgezahlt (siehe Mehrarbeitsverordnung). Bei langfristigen Verträgen sind Abschlagszahlungen möglich.

8. Welche Unterlagen benötigt die ZBV um eine Zahlungsaufnahme bei TV-L-Verträgen zu gewährleisten?

- unterschriebene Vertragsausfertigung
- Personalblatt
- Erklärung zum Ortszuschlag
- Lohnsteuerkarte

9. Was muss man beachten, wenn man einen Versorgungsempfänger einstellt?

Nebentätigkeitseinkünfte können zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge führen! Bei Bedarf bitte Probeberechnung bei dem für Ihre Personalnummer zuständigen Bearbeiter in der Versorgungsstelle der ZBV anfordern. Für nähere Informationen steht im Portal das "[Merkblatt zu den Hinzuverdienstregelungen für Versorgungsberechtigte \(§ 53 BeamtVG\)](#)" als Download zur Verfügung.

10. Worauf sollte man achten, wenn man eine Person im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses einstellen will und diese die Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse 5 oder 6 vorlegt?

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt. Für das Land Rheinland-Pfalz gibt es zwei Durchführungswege zur Steuerhebung bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen.

Im Zweifel: Bitte Rücksprache ADD und/oder ZBV (siehe „[Ansprechpartner](#)“).

1. Versteuerung nach den Merkmalen der vorgelegten Lohnsteuerkarte (Regelfall)

In den Steuerklassen I bis IV fällt bei 400 Euro noch keine Lohnsteuer an. Trotzdem kann es sich bei der jährlichen Steuerfestsetzung auswirken, wenn man selbst oder der Ehegatte entsprechend hohe andere Einkünfte hat. In Steuerklasse V (z. B. mitverdienender Ehegatte) und Steuerklasse VI (z. B. zweites Arbeitsverhältnis) wird Lohnsteuer einbehalten.

2. pauschalierte Versteuerung unter Kostenübernahme des Beschäftigten

Für diese Variante muss eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag geschlossen werden, in dem der Beschäftigte sich bereit erklärt die Pauschalsteuer von 2 % des Arbeitslohns zu übernehmen. Die [Nebenabrede](#) steht im Portal als Download zur Verfügung.

III. Vertretungskräfte

1. Welche Qualifikationen müssen Vertretungskräfte von außen haben?

Mehr Selbstständigkeit von Schulen heißt auch: Mehr Verantwortung für Schulen. Sie verantworten, wen Sie für die Vertretung von Unterricht verpflichten. Es liegt auf der Hand, dass Sie sich im Zweifelsfall immer für den oder die Höherqualifizierte/n, am besten mit Lehramt entscheiden. Bei Beschäftigungen von mehr als 6 Monaten Dauer sollen die Lehrkräfte die zweite Lehramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die [Vereinbarung des Ministeriums mit dem Hauptpersonalrat für Grund- und Hauptschulen/Regionale Schulen](#). *(die unveränderte Gültigkeit besitzt! Anm. BPR GS 2011)*



Ausgefallener Unterricht kann aber nicht nur durch art- und inhaltsgleichen Unterricht vertreten werden, sondern auch durch andere pädagogisch hochwertige Angebote, die Sie im schulischen Umfeld, in Universitäten und in anderen Bereichen des Berufslebens finden können. Bei verantwortlichem Umgang mit diesem neuen Instrument können qualifizierte Personen auch anderer Berufe als Lehrer für Ihre Schule eine Bereicherung sein. Beispiele finden Sie im PES-Internetportal. Es ist von großer Bedeutung, dass Sie Eltern und Schüler umfassend und intensiv über die pädagogischen Chancen dieser Möglichkeiten informieren.

2. Können Vertretungskräfte für Schulfahrten "eingekauft" werden?

Die Leitung einer Veranstaltung wie Schulfahrten, Schullandheime usw. kann nur eine Lehrkraft übernehmen (vgl. [Richtlinien für Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge, VV vom 12. Dezember 1990, Amtsbl. Nr. 3/91](#)).

Sind zwei oder mehr Lehrkräfte für die Durchführung einer Veranstaltung eingeplant und würde das Vorhaben durch die Erkrankung einer Lehrkraft ausfallen, ist die Verpflichtung einer Vertretungskraft aus PES-Mitteln möglich. Weitere Hinweise finden Sie im Portal mit einem eigenen [Vertragsbeispiel \(Nr. 11\)](#).

3. Benötigen Vertretungskräfte von außerhalb ein Gesundheitszeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis?

Vertretungskräfte unterschreiben eine [Erklärung nach dem Infektionsschutzgesetz](#), die im Portal bereitliegt. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist in jedem Fall erforderlich. Es kann bei sehr kurzfristigen Vertragsabschlüssen auch nachgereicht werden. Das polizeiliche Führungszeugnis ist durch die Vertretungskraft bei der zuständigen Ordnungsbehörde zu beantragen. Die Kosten sind durch die Vertretungskraft zu tragen. Das polizeiliche Führungszeugnis behält seine Gültigkeit für ein Jahr.


4. Dürfen Vertretungskräfte mit abschließend nicht bestandener zweiter Staatsprüfung eingestellt werden?

Personen, die die zweite Staatsprüfung für das Lehramt abschließend nicht bestanden haben, dürfen nicht als Vertretungskräfte eingestellt werden. Daher ist bei erstmaligem Vertragsabschluss von jeder Vertretungskraft eine [Selbstverpflichtungserklärung – Formblatt](#) (finden Sie im Portal) – zu unterschreiben. Mit dieser Erklärung bestätigt die Person, dass Sie weder in Rheinland-Pfalz noch in einem anderen Bundesland die zweite Staatsprüfung für das Lehramt abschließend nicht bestanden hat.

IV. Mehrarbeit

Die Mehrarbeit ist in der [Verwaltungsvorschrift des MBFJ vom 29.05.2002 – 9424A Tgb.-Nr. 2629 \(Gemeinsames Amtsblatt, S. 382\)](#) geregelt.

1. Müssen alle Lehrerinnen und Lehrer drei Stunden gehalten haben, bevor auf das Budget zurückgegriffen wird?

Nein. Da Lehrerinnen und Lehrer im Stundenplan eingebunden sind, ist dies objektiv nicht möglich und im Projekt PES auch nicht beabsichtigt. Das Projekt hat nicht zum Ziel, die Lehrerarbeitszeit zu erhöhen, sondern neue Möglichkeiten zu eröffnen, 

weniger Unterricht ausfallen zu lassen. Es empfiehlt sich hierzu die Mehrarbeitsverordnung [Verwaltungsvorschrift des MBFJ vom 29.05.2002 – 9424A Tgb.-Nr. 2629 \(GAmtsblatt S. 382\)](#) zu lesen. Wie schon immer sollen zunächst die schulinternen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

2. Ab wann liegt Mehrarbeit vor?

Nach der Regelung in der Mehrarbeitsverordnung liegt Mehrarbeit im Schuldienst dann vor, wenn Unterricht über das persönliche Regelstundenmaß der jeweiligen Lehrkraft hinaus erteilt wird. Sonderregelungen gibt es für Beschäftigte auf der Basis des TV-L, die in der oben genannten Verwaltungsvorschrift geregelt sind.

3. Muss ein Plus-Minus-Konto geführt werden?

Diese Verpflichtung besteht schon immer, dies ist keine Besonderheit des Projektes "PES – Vertretung von Unterricht".

Bitte beachten Sie auch das [Schreiben von Frau Ministerin Ahnen vom 25. März 2004 über die Dokumentation der Unterrichtszeit der Lehrkräfte](#). (sowie die ergänzenden Erklärungen von Dr. Thews per EPoS; Anm. BPR GS 2011

4. Wie stelle ich die Beträge für die Zahlung von Mehrarbeit fest?

Bei angeordneter Mehrarbeit für beamtete Lehrkräfte/Pädagogische Fachkräfte und übervertragliche Leistungen von auf der Basis des TV-L beschäftigten Lehrkräften/Pädagogischen Fachkräften Ihrer Schule liefert das Programm die Höhe des Zahlungsbetrages.

Grundlage ist die jeweilige Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe der Lehrkraft/Pädagogischen Fachkraft.

5. Müssen Lehrkräfte, die im Rahmen von PES Mehrarbeit leisten, die verpflichtende Ansparstunde erbringen?

Ja. Diese Lehrkräfte müssen auch die verpflichtende Ansparstunde erbringen. Eine Befreiung von der Ansparstunde gilt nur für Lehrkräfte in der Schulart Berufsbildende Schulen, die auf Grund unregelmäßiger Arbeitszeitverteilung in den 2 ½ - und 3 ½ jährigen Ausbildungsgängen vorübergehend mit mehr als 25 Wochenstunden belastet sind. In allen anderen Konstellationen geht die Ansparstunde nach der Lehrerarbeitszeitverordnung den sonstigen Mehrbelastungen vor. Das heißt, dass von einer Unterrichtsverpflichtung von 25 Stunden auszugehen ist, bevor die Entscheidung über Mehrbelastung aus PES getroffen wird. Jedenfalls aber entsteht durch die Ansparstunde kein Anspruch auf Bezahlung von drei Stunden Mehrarbeit.

V. Verträge/Beschäftigungsverhältnisse

Hinsichtlich der Personalauswahl ist darauf zu achten, dass Arbeitsverträge mit möglichst hoch qualifizierten Beschäftigten geschlossen werden. Dies sind Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen der jeweiligen Schulart. Verfügt eine Lehrkraft nicht über diese Qualifikation, so ist vorgesehen, sie grundsätzlich nachrangig einzusetzen. Beachten Sie auch die [Vereinbarung, die das Ministerium mit dem Hauptpersonalrat für Grund- und Hauptschulen/Regionale Schulen](#) abgeschlossen hat.



1. Was ist bei dem Vertretungsvertrag zu beachten, wenn der Vertretungsvertrag durch Verlängerung über acht Wochen hinausgeht (z. B.: vertretene Lehrkraft ist länger krank)?

Bei rechtlichen Fragen sollten Sie sich die Hinweise im Personalmanagement und die Fallbeispiele durchlesen („**Rechtssicheres Personalmanagement**“). In Einzelfragen hilft Ihnen auch die ADD weiter.

Vom Budget ist zu berücksichtigen, dass bei einem Vertretungsvertrag von mehr als acht Wochen der zuständige Schulaufsichtsbeamte bzw. –beamtin zu informieren ist. Verträge bis zu acht Wochen werden aus PES-Mitteln gezahlt. Verträge von mehr als acht Wochen werden aus Vertretungsmitteln gezahlt, über deren Freigabe der zuständige Schulaufsichtsbeamte bzw. –beamtin entscheidet.

2. Wie stelle ich fest, welche Vergütung jeweils zu bezahlen ist?

Vor der ersten Einstellung müssen Sie alle Unterlagen der ADD zuleiten. Die ADD stellt die Eingruppierung fest. Zur Unterstützung Ihres Bewerbungsgespräches finden Sie im Portal eine Liste über die Eingruppierung von Lehrkräften bei befristeten Arbeitsverhältnissen und Vertretungsunterricht.

3. Wie erstelle ich einen Arbeitsvertrag?

Mit allen Personen, deren Daten in die Bereitschafts-Datenbank aufgenommen und von der ADD geprüft sind (Feststellung der Eingruppierung), können Verträge abgeschlossen werden. Ungeprüfte Daten sind für Verträge noch nicht frei geschaltet. Bei Eintreten eines PES-Vertretungsfalles werden die absehbaren Vertretungsdaten (z. B. Beginn und Ende der Vertretung) eingegeben und die Daten der Vertretungskraft aus der Bewerbungsdatenbank zugeordnet. Danach wird automatisch ein korrekter Vertrag ausgedruckt. („**Rechtssicheres Personalmanagement**“)

4. Darf ich notfalls einen Vertrag nachträglich schließen?

Nein. Der Gesetzgeber hat die Schriftform für befristete Arbeitsverträge zwingend vorgesehen. Vertretungskräfte dürfen nur mit gültigem unterzeichnetem Vertrag eingesetzt werden. Wird die Arbeit ohne unterzeichneten Vertrag aufgenommen, führt dies zu einem sog. faktischen Arbeitsverhältnis, welches unbefristet wirkt. („**Rechtssicheres Personalmanagement**“ 4 c)

5. Darf ich einen Vertrag ändern?

Nein. Die Verträge im Portal sind auf dem aktuellen rechtlichen Stand. Änderungen können nur durch die ADD vorgenommen werden. Sollten Sie ein rechtliches Problem haben, wenden Sie sich bitte an die ADD (siehe „**Ansprechpartner**“).

6. Welche Verträge können abgeschlossen werden?

Sie finden im Portal die PES-Handreichung "Verträge". Dort können Sie sich über die Vertragsarten und -merkmale informieren. („**Handreichungen für Verträge**“)



7. Können nach § 80d (Beurlaubung bei Bewerberüberhang) und § 87a Abs. 1 Nr.1 (Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen) LBG beurlaubte Beamte und Beamtinnen in PES eingesetzt werden?

Die nach § 80d LBG beurlaubten Lehrkräfte haben bei der Beurlaubung erklärt, auf entgeltliche Nebentätigkeit zu verzichten. Deshalb sollten Sie sich vor einem Einsatz dieser Lehrkräfte mit der ADD in Verbindung setzen (siehe „[Ansprechpartner](#)“). Teilzeitbeschäftigungen aus familiären Gründen nach § 87a Abs. 1 Nr.1 LBG sind ebenfalls im Einzelfall vor Vertragsabschluss mit der ADD. Verwaltungstechnisch ist der Aufwand nur vertretbar, wenn die Dauer der Beschäftigung einen Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

8. Muss für jeden einzelnen Vertretungsfall ein eigener Vertrag abgeschlossen werden?

In der Regel ja. Es können jedoch mehrere im gleichen Zeitraum abwesende Lehrkräfte von einer Kraft vertreten werden. Für diese Fälle bietet Ihnen das Portal eine besondere Eingabemöglichkeit.

9. Wer ist für den Abschluss von Verträgen zuständig, wie werden die Verträge bewirtschaftet?

Die am PES-Projekt beteiligten Schulen sind entsprechend der Übertragung von Zuständigkeiten (Bekanntmachung vom 06.08.2003, GAmtsbl. S. 509 und Bekanntmachung vom 05.08.2005 GAmtsbl. S. 525) für die Begründung, Durchführung, Änderung von Beschäftigungsverhältnissen längstens bis zur Dauer von einem Schuljahr zuständig, d. h. die Schulen fertigen ihre Vertretungsverträge selber. Verträge, die bis zu 8 Wochen laufen, werden über den PES-Titel bewirtschaftet. Wird aber eine Frist von mehr als 8 Wochen eingegeben, so soll der Vertrag über 42701 bewirtschaftet werden. Dies gilt für alle Fälle (unabhängig davon, ob der Vertrag mit festem oder offenem Ende geschlossen wird), in denen aufgrund der Fristangabe im Portal der Computer mehr als 8 Wochen berechnet. In diesen Fällen gibt die Schule den Vertrag in das Portal ein, die zuständige Schulaufsichtsperson erhält dann automatisch eine Mail, mit der sie über den beabsichtigten Vertragsschluss informiert wird. Die Schulaufsichtsperson kann dann ihrerseits entscheiden, ob sie der Bewirtschaftung über 42701 zustimmt oder dies ablehnt. Ihre Entscheidung gibt die Schulaufsichtsperson im Portal ein. Sollte der Vertrag aus welchen Gründen auch immer nicht über 42701 bewirtschaftet werden können, hat die Schule die Möglichkeit, die Projektleitung um die Erlaubnis zur Bewirtschaftung über den PES-Titel zu bitten. Auf diese Weise ist gesichert, dass die Schulaufsicht den Überblick über die Ausgaben im Titel 42701 behält.



VI. Mitbestimmung

1. Welcher Personalrat ist zu beteiligen? Welche Rechte der Personalvertretung sind zu beachten?

Bei Entscheidungen, die in der Schule über Beschäftigte getroffen werden, ist der Örtliche Personalrat zu beteiligen.

Beim Abschluss von Arbeitsverhältnissen – auch befristeten – muss die Schulleitung den örtlichen Personalrat vor Abschluss des Arbeitsvertrages und vor Arbeitsaufnahme unterrichten und dessen **Zustimmung** einholen. Insbesondere bei befristeten Verträgen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Arbeitsaufnahme keinesfalls vor der Zustimmung seitens des örtlichen Personalrats erfolgt, da anderenfalls ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande kommt. Es gelten die allgemeinen Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes („**Rechtssicheres Personalmanagement**“ 4c).

Die Personalvertretung vertritt die Interessen der Beschäftigten einer Dienststelle. Beschäftigte einer Schule sind alle dort tätigen Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte auf der Basis des TV-L mit Ausnahme des vom Schulträger gestellten Verwaltungs- und Hilfspersonals. Es kommt dabei auf die tatsächliche Eingliederung in die Dienststelle an. Von einer tatsächlichen Eingliederung geht man aus, wenn eine persönliche Abhängigkeit vom Dienstherrn und eine organisatorische Unselbständigkeit besteht. Neben den an der Schule beschäftigten Lehrkräften im Beamtenverhältnis (dazu zählen auch verbeamtete Lehrkräfte, die im Rahmen von Mehrarbeit an einer anderen als ihrer Stammschule eingesetzt sind) sowie Lehrkräften und Pädagogischen Fachkräften im Arbeitsverhältnis sind somit auch alle anderen Personen, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages eingestellt werden, Beschäftigte der Schule. Keine Beschäftigten sind jedoch solche Personen, die selbständig im Rahmen eines Honorarvertrags bzw. auf ehrenamtlicher Basis in der Schule tätig sind.

2. Wer ist bei Personalratswahlen wahlberechtigt? Wer ist wählbar?

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten einer Dienststelle (vgl. Nr. 1) wahlberechtigt. Nicht wahlberechtigt sind also Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige.

Beschäftigte, die im Rahmen **eines** Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei mehreren Dienststellen verwendet werden, sind nur bei ihrer Heimatdienststelle wahlberechtigt. Verbeamtete Lehrkräfte, die Mehrarbeit an einer anderen Schule leisten, sind also in dieser anderen Schule nicht wahlberechtigt.

Zum Personalrat wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit 6 Monaten bei der Dienststelle beschäftigt sind.

3. Welche Informationen erhält der Personalrat, um sachgerecht entscheiden zu können?

Das PES-System ist so angelegt, dass mögliche Vertretungskräfte in einer Bereitschafts-Datenbank erfasst sind. Aus dieser Datenbank werden Personen ausgewählt. Dem örtlichen Personalrat sind diese Datensätze zur Kenntnis zu bringen.



4. Müssen die örtlichen Personalräte bei der kurzfristigen Umsetzung des Vertretungskonzeptes beteiligt werden (Mitbestimmung)?

Grundsätzlich - ja. Kernelement der Selbstständigkeit ist die tatsächliche Wahrnehmung der erweiterten Entscheidungsbefugnisse, Selbstständigkeit bezieht sich aber auch auf die verbindliche Vereinbarung von Verfahrensweisen vor Ort, so dass die Schulleitung kurzfristig auf Vertretungsbedarf reagieren kann. Diese Regelungen können von Schule zu Schule unterschiedlich sein.

5. Soll der ÖPR an Vorstellungsgesprächen mit Vertretungskräften teilnehmen?

Ja. Selbstständigkeit von Schulen bedeutet auch, die bestehende Verantwortung der schulischen Gremien vor Ort zu stärken. Hierzu gehört auch die Zusammenarbeit bei der Auswahl von Vertretungskräften.

6. Welche Hilfen kann der ÖPR in Anspruch nehmen?

Sollte der ÖPR Fragen zu seinen Beteiligungsrechten haben, besteht die Möglichkeit, den zuständigen PES-Beauftragten der Schule und die Schulaufsicht einzubinden. Außerdem kann er sich an die im Portal genannten Steuerungsgruppen-Mitglieder wenden. In Mitbestimmungsfällen, z. B. Einstellung einer Vertretungskraft, gelten die Regelungen des Landes-Personalvertretungsgesetzes.

7. Wer hat bei Personalratswahlen aktives bzw. passives Wahlrecht?

Hierzu verweisen wir auf § 4 des LPersVG, welches regelt, wer als Beschäftigter im Sinn des LPersVG gilt.

§ 10 LPersVG regelt die Wahlberechtigung.

§ 11 LPersVG regelt die Wählbarkeit

Hiervon gibt es auch in den Bereichen GTS und PES keine Ausnahme.

Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer anderen Rechtsperson aufgrund eines Rahmenvertrages an den Schulen eingesetzt werden, sind keine Beschäftigte des Landes. Sie fallen deshalb auch nicht unter die Regelungen des LPersVG.

8. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

8.1. Wer ist mit welchen Rechten zu beteiligen?

Bei Ausschreibungen ist zu vermerken, dass schwerbehinderte Personen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Ist in der Gruppe der BewerberInnen mindestens eine schwerbehinderte Person (oder Gleichgestellte) vorhanden, so ist der örtlichen Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte Einblick in alle Bewerbungsunterlagen zu geben und sie ist zu allen Vorstellungen – und Auswahlgesprächen einzuladen. Sie ist vor der Auswahlentscheidung zu hören und von der Auswahlentscheidung zu unterrichten.



8.2. Recht auf Beratung und Information:

Zu allen arbeitsrechtlichen Fragen kann sich die schwerbehinderte Person und auch die Schulleitung von der örtlichen Vertrauensperson, der Bezirksvertrauens- und/oder der Hauptvertrauensperson beraten lassen. Notwendige Kontakte vermittelt der örtliche Personalrat. Die Adressen sind in der PES-Datenbank eingestellt.

8.3. Wo finden die örtliche Vertrauensperson und die Dienststellenleitung die entsprechenden rechtlichen Grundlagen?

Informationen sind im Sozialgesetzbuch IX, im Landespersonalvertretungsgesetz, in der Integrationsvereinbarung und in den Anwendungsleitlinien enthalten.

Hilfestellung bietet neben dem Bezirks- und **Hauptpersonalrat außerdem die Bezirksvertrauensperson und die Hauptvertrauensperson.**

VII. Statistik/Berichte/Vertretungskonzept

1. Was bedeutet „Entwicklung eines Vertretungskonzeptes“ ?

Die Schule erstellt zu Beginn des Schuljahres anhand der vorliegenden Daten ein Vertretungskonzept und entwickelt dieses aufgrund ihrer Erfahrungen im laufenden Schuljahr weiter. Wie bei jedem Schulentwicklungsprozess gehört hierzu die schulinterne Diskussion im Sinne einer Ist-Analyse, darüber hinaus das Erarbeiten, Beschließen und Umsetzen von Aktivitäten, um mehr Unterricht zu vertreten. Hierzu gehören auch Überlegungen zur internen Evaluation.

Um eine reibungslose Umsetzung des Vertretungskonzeptes – insbesondere bei kurzfristigen Einstellungen – zu gewährleisten, sollte dieses mit der Gesamtkonferenz und der örtlichen Personalvertretung abgestimmt sein.

Das Projekt "PES - Vertretung von Unterricht" ist ein Schulentwicklungsprojekt "von unten". Das Ministerium gibt nur einen Rahmen für Schulen vor.

Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Vertretungskonzeptes sind in der **Projektbeschreibung** unter Punkt 2. „Ziele“ beschrieben. Entsprechende Schulungsveranstaltungen werden von den Instituten z. T. in Form von Online-Seminaren zur Unterstützung angeboten.

Das erstmalige Vertretungskonzept erstellen Sie zu Beginn Ihrer Teilnahme am Projekt.

Um Ihnen die Fortschreibung Ihres Vertretungskonzeptes zu erleichtern, wird Ihnen eine standardisierte Rückmeldung über einen Fragebogen angeboten, der zur Bearbeitung auf dem Server bereitliegt.

Die Daten aus dem Vertretungskonzept werden automatisch aggregiert und anonymisiert.

2. Kann der Aufwand für Berichte und Statistik nicht geringer gehalten werden?

Ein Schulentwicklungsprojekt "von unten", in dem neue Möglichkeiten und Instrumente in den Einzelschulen entwickelt und erprobt werden sollen, muss natürlich zu quantitativen und qualitativen Aussagen kommen, insbesondere hinsichtlich besonders erfolversprechender Aktivitäten.

Auf Ihren Vorschlag hin haben wir deshalb bereits den Fragebogen zum Bericht auf dem Server bereitgestellt, der an die Stelle eines schriftlichen Berichtes getreten ist.



Auch die Statistik haben wir bereits vereinfacht, wir sind jedoch für weitere Vorschläge offen.

3. Wird PES im Gliederungsplan ausgewiesen?

Grundsätzlich nein! Es gibt allerdings zwei Ausnahmen.

- a) - wenn für die Erledigung der Verwaltungstätigkeit im Rahmen des Projektes PES eine bzw. zwei Lehrerwochenstunden (Schlüssel 68 im Gliederungsplan) vergeben werden, müssen die ausfallenden Stunden als Mehrarbeit in gleicher Höhe in der Lehrerliste erfasst werden. Unabhängig davon, ob die Mehrarbeit durch die gleiche Person bzw. von anderen Lehrkraft erteilt oder dafür eine Vertretungskraft eingestellt wird.
- b) – wenn eine PES-Lehrkraft in einen Vertretungsvertrag übernommen wird, dessen Vertragsdauer über zwei Monate hinausgeht, so ist diese Lehrkraft im Gliederungsplan zu erfassen.

4. Welche Stichtage sind bei der Statistik und der Abgabe der Berichte zu beachten?

1) Bericht

Der Bericht liegt zur Bearbeitung in Form eines Fragebogens auf dem PES-Portal (Button „Bericht“) vor, wobei je Auswahlzeile ein Merkmalkästchen zu markieren ist. Inhaltlich bezieht sich der Fragebogen zum einen auf die im vergangenen Schuljahr getroffenen Maßnahmen gegen Unterrichtsausfall und zum anderen auf aktuelle/geplante Maßnahmen zur Minimierung des Unterrichtsausfalls im lfd. Schuljahr. Die Auswertung des anonymisierten Datenmaterials erfolgt automatisiert. Der Berichtsbogen muss vervollständigt einmal im Jahr auf Anforderung auf dem PES-Portal verfügbar sein.

2) Statistik

Eine begleitende Datenerhebung zur Vertretungssituation wird über die Statistik auf dem PES-Portal (Button „Statistik“) reguliert. Diese kann ständig bearbeitet werden und ist am jeweiligen Monatsende abzuschließen.

Inhaltlich gliedert sich die Erfassung in drei Blöcke, nämlich

Block 1: Eckdaten

Block 2: „tatsächlich nicht erteilte Unterrichtsstunden wegen ...“

Block 3: „Regelung der nicht planmäßig erteilten Unterrichtsstunden ...“

Aus der Gegenüberstellung von Block 2 und Block 3 ergeben sich die abschließend ausgewiesenen tatsächlich ausgefallenen Unterrichtsstunden. Wie beim Berichtsbogen wird das Datenmaterial automatisiert und anonymisiert ausgewertet.



